

Hafenordnung **des** **Segelclubs Insel Poel e.V.**

1. **Die Hafenordnung** ist eine gemäß §13 der Satzung des SCIP herausgegebene Anweisung für das Verhalten im Hafen des SCIP. Der SCIP ist Betreiber des Sportboothafens. Der Sportboothafen des SCIP umfasst seeseitig den Schwimmsteg und die T-förmige Brücke an der Ostseite des Kirchdorfer Hafens, sowie landseitig das eingefasste SCIP-Gelände mit Vereinshaus. Das Betreten und Befahren des Hafengeländes des SCIP und Betreten der Stege geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Allgemeine Hafenordnung für Häfen des Landes Mecklenburg – Vorpommern (Hafenordnung – HafVO M-V) gilt vorrangig.
3. **Der Hafenmeister/in** und die Vorstandsmitglieder sind im Hafenbereich des SCIP weisungsberechtigt. Verstöße gegen die Hafenordnung oder Nichtbefolgung der Anweisungen können gemäß § 5 der Satzung für Mitglieder den Ausschluss aus dem SCIP nach sich ziehen, allen anderen kann sofortiges Hafenverbot erteilt werden.
4. **Verhalten im Hafengebiet**
Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Insbesondere sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:
 - 4.1) Im gesamten Hafenbereich ist das Baden sowie das Angeln aus Sicherheitsgründen verboten.
 - 4.2) Die Benutzung von Pumptoiletten und das Außerbordgeben umweltverschmutzender Flüssigkeiten ist verboten, ebenso das Lenzen der Bilgen von ölverschmutztem Wasser. Bei Reinigungsarbeiten ist darauf zu achten, dass nur umweltfreundliche, biologisch abbaubare Mittel verwendet werden. Das Reinigen der Boote mit Frischwasser aus den Versorgungsleitungen am Steg ist nur den SCIP-Mitgliedern in unbedingt notwendigen Umfang gestattet.
 - 4.3) Jede unnötige Lärmbelästigung (z.B. lautes Radio) ist untersagt. Motorenleerlauf ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Leinen und Fallen sind so abzuspannen/zu sichern, dass sie keine Anschlaggeräusche verursachen und das sogenannte „Hafenkonzert“ unterbleibt.
 - 4.4) Die Steganlagen sowie deren Zuwegungen sind frei zu halten. Es ist nicht erlaubt, Beiboote, Bootszubehör oder ähnliches länger auf der Steganlage oder deren Zuwegungen abzustellen, als zum sofortigen Be- und Entladen des Bootes erforderlich.
 - 4.5) Abstehende Schiffsteile sind während der Liegezeit im Hafen platzsparend anzubringen bzw. einzustellen.
 - 4.6) Jeder Bootseigner ist für die ordnungsgemäße Vertäuung und Abfenderung seines Bootes selbst verantwortlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hafenmeister. Zum Festmachen an den Brücken und Pfählen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Klampen, Ringe oder Poller benutzt werden. Desgleichen ist das Anbringen von Nägeln, zusätzlichen Klampen oder Pollern, sowie deren eigenmächtige Veränderung nicht erlaubt. Die Leinenenden haben grundsätzlich um die Klampen auf dem Steg zu liegen, um bei Gefahr in Verzug die Lage des Bootes verändern zu können.
 - 4.7) Die für Rettungszwecke auf den Brücken befindlichen Einrichtungen (Rettungsringe, Rettungshaken) dürfen nur für Rettungszwecken benutzt werden.
 - 4.8) Frischwasser kann den Versorgungsleitungen auf den Brücken entnommen werden. Die Schläuche sind nach Gebrauch ordentlich aufgeklart an der dafür vorgesehenen Halterung aufzuhängen.
 - 4.9) Die Stromentnahme für elektrische Geräte und zum Aufladen der Batterien ist ohne Aufsicht erlaubt, wenn die technischen Einrichtungen an Bord dieses zulassen. Die Zuleitungen zum Boot müssen dem technischen Standard entsprechen und sind so zu verlegen, dass sie beim Begehen der Brücken nicht behindern.

- 4.10)** Die Parkplätze auf dem Clubgelände stehen den Mitgliedern und ggf. ihren Gästen zur Verfügung. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte dürfen nur mit Genehmigung des Hafenmeisters aufgestellt werden. Es gilt die StVO.
- 4.11)** Das Hafengelände ist sauber zu halten! Zur Entsorgung von Müll stehen entsprechende Abfallbehälter zur Verfügung. Hunde und Katzen sind im gesamten Clubgelände an der Leine zu führen. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere das Gelände nicht verschmutzen. Jeglicher Unrat, der durch ihre Tiere entsteht, ist durch die Halter zu beseitigen.
- 4.12)** Die Tore zum Clubgelände sind geschlossen zu halten.
- 4.13)** Das Betreten fremder Boote ist nur bei Gefahr in Verzug gestattet, bzw. wenn eine Genehmigung des Eigners vorliegt.
- 4.14)** An den Brücken befestigte Fender, Leinenhalter bzw. Sorgleinen müssen zu Saisonende entfernt werden.

5. Liegerecht

5.1) Gäste Die Zuweisung von Liegeplätzen für Gastlieger erfolgt durch den Hafenmeister. Gastlieger sind verpflichtet, sich entsprechend der Anwesenheitszeiten des Hafenmeisters, unverzüglich anzumelden.

5.2) Mitglieder und Vertragslieger

Mitglieder und Vertragslieger haben sich grundsätzlich schriftlich durch Einwurf einer Info in den Briefkasten des SCIP (Liegeplatznummer; Name; Abwesenheit von... bis...) beim Hafenmeister abzumelden. Die rot-grün Beschilderung ist entsprechend zu setzen.

6. Liegegebühren

Für Liege- und Stellplätze wird eine Gebühr nach geltender Beitrags- und Gebührenordnung des SCIP erhoben.

7. Haftung

Für auf den Liege- und Stellplätzen des SCIP durch Mitglieder und Vertragslieger verbrachte Boote ist eine Haftversicherung nachzuweisen. Kontrollpflicht obliegt dem Vorstand.

Die Bootseigner und Nutzer des Hafengeländes haften in vollem Umfang für alle Schäden, die sie selbst, ihre Beauftragten oder Gäste dem SCIP oder anderen berechtigten Nutzern im Hafengelände zufügen.

Die Nutzung des Hafengeländes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

8. Fahrregeln im Hafen.

Im Hafen gelten die Verkehrsvorschriften für Seefahrtsstraßen und Kollisionsverhütungsregeln (KVR).

Das Ankern im Hafen des SCIP ist verboten.

Das Anlegen an der Kaikante im SCIP-Hafen ist auf ein notwendiges Maß beim Slippen, Be- oder Entladen und in Notfällen zu beschränken. Ausnahmen entscheidet der Hafenmeister.

Das Fahren mit motorbetriebenen Dingis ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Slipanlage ist nicht Eigentum des SCIP. Der SCIP haftet nicht für Schäden, die beim Slippen entstehen. Der Bootseigner des zu slippenden Bootes haftet aber für Schäden, die er an Einrichtungen oder Booten des SCIP verursacht.

9. Unbekannte Eigentumsverhältnisse

Ist der Eigner eines im Hafen des SCIP liegenden Bootes oder anderer Gegenstände unbekannt verzogen oder ist der Eigner aus anderen Gründen nicht zu ermitteln, so ist der SCIP berechtigt, dieses vorläufig festzusetzen um seine Rechte daraus wahrzunehmen.

10. Die Hafenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012 beschlossen und setzt alle vorherigen außer Kraft.